

Steuergesetz

Nachtrag vom 25. Juni 1999

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die Steuerpflichtigen im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen oder im Kanton steuerbare Werte erwerben. Bei Zuzug aus einem andern Kanton mit einjähriger Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung beginnt die Steuerpflicht am Tage nach dem Ende der Steuerpflicht im anderen Kanton.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug der Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen Kanton mit einjähriger Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung dauert die Steuerpflicht bis zum Ende der laufenden Steuerperiode am bisherigen Wohnsitz fort.

Art. 33 Abs. 1

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 37 Abs. 2 und 3

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

¹ LB XXIII, 155

Art. 40 Abs. 1

¹ Kapitalleistungen nach Art. 24 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.

Art. 54 Abs. 3

³ Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Art. 60 Abs. 2, 3 und 4

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Art. 40 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gelten Absatz 3 und Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäss.

2. Kapitel: Hauptveranlagung

1. Abschnitt: Bemessungsperiode

Art. 61 *wird aufgehoben.*

Art. 62 *Regelfall*

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

Art. 63 *Selbstständigerwerbende*

Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

Art. 64

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

² Für Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, bei denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴ Erben die Steuerpflichtigen während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem andern Kanton während der Steuerperiode, gilt Absatz 3 sinngemäss.

3. Kapitel: Sonderfälle

Art. 65 *Mündigkeit*

Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, selbstständig veranlagt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Veranlagung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Gewalt stehen.

Art. 66 *Begründung und Auflösung der Ehe*

¹ Bei Heirat werden beide Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode getrennt veranlagt. Die Abzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c dieses Gesetzes werden den Ehegatten je zur Hälfte gewährt.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

4. Kapitel: Steuerfüsse

Art. 67 *Steuerfüsse*

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuerfüsse.

Art. 68 *wird aufgehoben.*

Art. 117 *Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung*

Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen Personen ab Beginn der folgenden Steuerperiode der ordentlichen Veranlagung.

Art. 140 Abs. 2 und 3

² Die geschuldete Erbschaftssteuer ist bei der Erbteilung vorweg in Abzug zu bringen und vor Vollzug der Teilung der zuständigen Inkassostelle einzuzahlen.

³ Die geschuldete Schenkungssteuer ist der zuständigen Inkassostelle zu entrichten.

Art. 167 Abs. 2, 3 und 4

² Ihr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind.

³ Sie ist insbesondere verantwortlich für gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Steuerbezug.

⁴ Der Kantonsrat regelt die Organisation der Steuerverwaltung durch Verordnung.

Art. 168 *Zuständige Gemeindestelle*

Die Einwohnergemeinden arbeiten bei der Vorbereitung der Steuerveranlagungsgrundlagen gemäss Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung mit. Sie bereinigen insbesondere das Verzeichnis der Steuerpflichtigen.

Art. 169 bis 172 *werden aufgehoben.*

Art. 174 Abs. 4

⁴ Angehörige der kantonalen Steuerverwaltung sind als Mitglieder, sowie als Sekretärin oder Sekretär der kantonalen Steuerrekurskommission nicht wählbar.

Art. 175 *Verwaltungsgericht*

Die Steuerpflichtigen sowie die kantonale Steuerverwaltung können den Rekursentscheid der kantonalen Steuerrekurskommission an das Verwaltungsgericht weiterziehen.

Art. 176 Abs. 3

³ Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet bei Verwaltungsangestellten die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern von Kollegialbehörden die Kollegialbehörde.

Art. 177 Abs. 2

² Eine Auskunft, einschliesslich die Öffnung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Es ist ein entsprechendes Begehren einzureichen, über das die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet.

Art. 179 Abs. 2 und 3

² Die Einwohnerkontrolle hat der kantonalen Steuerverwaltung jeden Zu- und Abgang von steuerpflichtigen Personen zu melden.

³ Die Grundbuchämter haben der kantonalen Steuerverwaltung alle Rechtsgeschäfte, die der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer unterliegen können, unverzüglich zu melden.

Art. 183 Abs. 1

¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Kapital), den Steuersatz, den Steuerfuss und die Steuerbeträge fest. Zudem wird den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften der Stand des Eigentumskapitals nach Veranlagung der Gewinnsteuer und Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen bekannt gegeben.

Art. 190 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung eines Formulars zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert.

³ Das Formular für die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen oder dem vorgegebenen Datenträger innert der öffentlichen oder auf dem Formular bekannt gegebenen Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

⁴ Unterlassen es Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen (oder an deren Stelle den vorgegebenen Datenträger) einzureichen, oder reichen sie ein mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular ein, so sind sie zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.

Art. 191 Abs. 1 Bst. c

¹ Der Steuererklärung natürlicher Personen sind insbesondere beizulegen:

c. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.
Diese Verzeichnisse können auch auf Datenträgern, die von der Steuerverwaltung vorgegeben oder ausdrücklich anerkannt sind, eingereicht werden.

Art. 199 *wird aufgehoben.*

Art. 200 Abs. 1

¹ Die Zivilstandsämter melden unverzüglich jeden Todesfall und die Gemeindeganzleien jede Testamentseröffnung mit Beilage einer Abschrift des Testaments an die kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeindebehörde, die für das Inventar bei Todesfällen zuständig ist.

Art. 201 Abs. 1

¹ Schenkende und Beschenkte haben innert 30 Tagen seit der Zuwendung diese der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Art. 202 Abs. 2

² Die Steuerpflichtigen haben jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintrag in das Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich zu melden.

Art. 203 *Handänderungssteuer*

Bei Veräusserungen, die keiner Eintragung im Grundbuch bedürfen, haben die Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die nötigen Ausweise beizubringen.

Art. 206 Abs. 1

¹ Gegen Veranlagungsverfügungen können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

Art. 207 Abs. 2

² Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

Art. 207 Abs. 3 *wird aufgehoben.*

Art. 209 Abs. 2

² Zur Kontrolle der Steuererhebung haben die Schuldner von steuerbaren Leistungen der kantonalen Steuerverwaltung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

Art. 214 Bst. b *wird aufgehoben.*

Art. 215 Abs. 1

¹ Sind die Steuerpflichtigen oder die Schuldner steuerbarer Leistungen mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Art. 217

Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die Steuerpflichtigen oder die Schuldner steuerbarer Leistungen Einsprache nach Art. 204 dieses Gesetzes erheben.

Art. 218 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Einspracheentscheide können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben.

² Gegen Einspracheentscheide über die Quellensteuer können die Steuerpflichtigen oder die Schuldner steuerbarer Leistungen Rekurs erheben.

Art. 221 *Mitteilung*

Der Entscheid wird den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Er enthält die Besetzung der kantonalen Steuerrekurskommission, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Ein Doppel des Entscheides ist der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

Art. 224 Abs. 1 und 2

¹ Die Steuerpflichtigen oder die kantonale Steuerverwaltung können den Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission innert 30 Tagen nach Eröffnung durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen.

² Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission über die Quellensteuer können die Steuerpflichtigen, die Schuldner steuerbarer Leistungen oder die kantonale Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

Art. 239 Abs. 1 und 3

¹ Für die Inventaraufnahme und Siegelung ist die Gemeinde zuständig, in der der Erblasser seinen letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat. Der Einwohnergemeinderat kann die Inventaraufnahme der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

³ Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die für die Inventaraufnahme zuständige Behörde.

Art. 240 Abs. 2 *wird aufgehoben.*

Art. 242 Abs. 1

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung können die Gesuchstellenden Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission und gegen den Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

Art. 243

¹ Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.

² Der Kanton ist den anspruchsberechtigten Gemeinden gegenüber für den richtigen Bezug und die rechtzeitige Ablieferung der Steuern verantwortlich und haftet für die Handlungen und Unterlassungen der zuständigen Verwaltungsangestellten.

Art. 244 Abs. 1 Bst. b *wird aufgehoben.*

Art. 246 Abs. 1, 4 und 5

¹ Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

⁴ Gegen die provisorische Steuerrechnung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage.

⁵ Es kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte, provisorische Steuer. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Rekursverfahren sinngemäss.

Art. 247 *Schlussrechnung und Ausgleichszinsen*

¹ Die Schlussrechnung wird den Steuerpflichtigen nach Vornahme oder mit Eröffnung der definitiven Veranlagung zugestellt.

² Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:

- a. zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die sie aufgrund von provisorischen Rechnungen bis zur Schlussrechnung geleistet haben;
- b. zu Lasten der Steuerpflichtigen auf dem definitiv veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.

³ Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs.

Art. 248 *Zahlung*

¹ Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen zu entrichten.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Absatz 1 wird ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens ein Verzugszins geschuldet. Bei Nachsteuern wird der Verzugszins ab dem Fälligkeitsdatum gemäss Art. 244 Abs. 1 Bst. a und Art. 274 Abs. 3 dieses Gesetzes an Stelle des Ausgleichszinses gemäss Art. 247 dieses Gesetzes berechnet.

³ Der Kantonsrat regelt die Höhe des Ausgleichszinses gemäss Art. 247 dieses Gesetzes und des Verzugszinses gemäss Absatz 2 durch Verordnung.

Art. 249 *Mahnung und Zwangsvollstreckung*

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind säumige Steuerpflichtige zu mahnen.

² Wird der geschuldete Betrag auch nach Mahnung nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

³ Haben Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde ein Arrest gelegt, so kann die Betreibung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.

⁴ Die rechtskräftigen Veranlagungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs² gleichgestellt.

Art. 250 Abs. 1

¹ Ist die Zahlung der Steuer, der Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für die Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die von der zuständigen Behörde bezeichnete Inkassostelle die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

² SR 281.1

Art. 253 Abs. 1

¹ Über den Steuererlass entscheidet der Einwohnergemeinderat oder eine vom Einwohnergemeinderat bezeichnete Behörde oder Stelle.

Art. 254 Abs. 1

¹ Gegen den Entscheid des Einwohnergemeinderates oder der von ihm bezeichneten Behörde oder Stelle können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben.

Art. 255 Abs. 1

¹ Gegen den Entscheid des Einwohnergemeinderates oder der von ihm bezeichneten Behörde oder Stelle kann die kantonale Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben, wenn die erlassenen Steuern den Betrag von Fr. 1'000.– übersteigen.

Art. 256 Abs. 2 und 3

² Zurückzuerstattende Beträge werden, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verflossen sind, vom Zeitpunkt der Zahlung an zu dem nach Art. 248 Abs. 3 dieses Gesetzes für den Ausgleichszins festgesetzten Satz verzinnt.

³ Der Rückerstattungsanspruch ist innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der für das Inkasso zuständigen Behörde geltend zu machen. Weist diese den Rückerstattungsantrag ab, so stehen den Betroffenen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

Art. 257 Abs. 1

¹ Haben Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die geschuldete Steuer samt Zinsen und Kosten nach den Umständen als gefährdet, so kann die für das Inkasso zuständige Verwaltungsstelle oder die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung wird den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet; sie hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 261 *wird aufgehoben.*

Art. 273 *Zuständigkeit*

Die kantonale Steuerverwaltung beurteilt die Übertretungen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung gemäss Art. 263 bis 270 dieses Gesetzes.

Art. 278 Abs. 1

¹ Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt. Sie kann die Angeschuldigten befragen, Zeugen einvernehmen und tätigt nötigenfalls weitere Untersuchungen.

Art. 282 Abs. 1

¹ Die Angeschuldigten können innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch die kantonale Steuerrekurskommission verlangen.

Art. 288 *Beschwerde beim Verwaltungsgericht*

Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission können die Verurteilten und die kantonale Steuerverwaltung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

Überschrift vor Art. 296: **3. Kapitel:**

Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Totalrevision per 1. Januar 1995

Überschrift vor Art. 305: **4. Kapitel:**

Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision per 1. Januar 2001

Art. 305 *Inkrafttreten*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2001 beginnende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach altem Recht vorgenommen.

Art. 306 *Wechsel der zeitlichen Bemessung*

¹ Der Wechsel von der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung bei natürlichen Personen erfolgt auf den Beginn des Jahres 2001.

² Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die erste Steuerperiode nach dem Wechsel wird nach neuem Recht veranlagt.

³ Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vorbehalten bleiben die Artikel 39 und 40 dieses Gesetzes. Die allgemeinen Abzüge nach Art. 35 und die Sozialabzüge nach Art. 37 dieses Gesetzes werden nicht gewährt. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

⁴ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitaleistungen, aperiodische Vermögenserträge, Lotteriegewinne sowie, in sinngemässer Anwendung von Art. 298 Abs. 3 dieses Gesetzes, ausserordentliche Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

⁵ Besteht am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton, so werden von den für die Steuerperiode 1999/2000 zu Grunde gelegten steuerbaren Einkommen die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen zusätzlich abgezogen. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert. Für das Verfahren gilt Art. 228 dieses Gesetzes sinngemäss. Zu viel bezahlte Steuerbeträge werden ohne Vergütungszins zurückerstattet.

⁶ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- a. Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich die Pauschalabzüge gemäss Art. 15 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung zum alten Steuergesetz übersteigen; massgebend ist das Alter der Liegenschaft am 1. Januar 1999;
- b. Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;
- c. Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

Art. 307 *Steuererklärung für Übergangsperiode 1999/2000*

Im Jahr 2001 ist eine nach den Bestimmungen der Art. 190, 191 und 192 StG und nach den Bestimmungen für die zweijährige Vergangenheitsbemessung ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie kann zur Ermittlung des mutmasslichen Steuerbetrages für die vorläufige Steuerrechnung gemäss Art. 246 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Juni 1999

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ingrid Kuster-Weibel
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen³.

³ An der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999 angenommen.